

Abfallentsorgung 2021

Übertägige Abbaustätte

VUE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **15**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m³.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

- 1 Haben Sie im Jahr 2021 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja ☐



Weiter mit Abschnitt A.

Nein ☐

- 2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja ☐



Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen
an die Erhebungsstelle zurück.

Nein ☐

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle in 2021
(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst 1
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Tonnen 3			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 7 0 1 0 1	Beton		
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel		
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik		
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)		
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3			Tonnen TM 4	
03	04	05	06	

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2021

Übertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.